

Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen der MAXIMATOR GmbH

(Stand: Januar 2013)

I. Geltung der „Allgemeinen Reparatur- und Montagebedingungen der MAXIMATOR GmbH“

1. Alle Reparaturen und/oder Montagen von Maschinen oder Maschinenteilen durch die MAXIMATOR GmbH, Lange Straße 6, 99734 Nordhausen, Deutschland (nachfolgend: „MAXIMATOR“) unterliegen diesen „Reparatur- und Montagebedingungen der MAXIMATOR GmbH (Stand: Oktober 2012)“ (nachfolgend: „Reparatur- und Montagebedingungen“), es sei denn die Parteien haben etwas Abweichendes vereinbart.
2. Mündliche Zusagen von MAXIMATOR vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich, und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Reparatur- und Montagebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn MAXIMATOR ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn MAXIMATOR auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat das Personal von MAXIMATOR bei der Durchführung der Montage bzw. der Reparatur auf Kosten des Kunden in angemessenem Umfang zu unterstützen.
2. Der Kunde hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montage- bzw. Reparaturplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal von MAXIMATOR von Bedeutung sind. Er benachrichtigt MAXIMATOR von Verstößen des Montagepersonals von MAXIMATOR gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit MAXIMATOR den Zutritt zum Montage- bzw. Reparaturplatz verweigern.
3. Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Reparatur- bzw. Montagearbeiten unverzüglich nach Ankunft des Personals von MAXIMATOR begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von MAXIMATOR erforderlich sind, stellt MAXIMATOR sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
4. Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist MAXIMATOR nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von MAXIMATOR unberührt.

III. Durchführung und Verzögerung der Arbeiten

1. Mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen und soweit nicht anders vereinbart, erbringt MAXIMATOR die Montage- bzw. Reparaturleistungen montags bis freitags in der Zeit von 07:00 – 17:00 Uhr.
2. Die Angaben über Montage- bzw. Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Montage- bzw. Reparaturfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich eine verbindlich vereinbarte Montage- bzw. Reparaturfrist entsprechend.
3. Bei Eintritt höherer Gewalt, etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Nichtlieferung, nicht richtiger oder verspäteter Lieferung der Lieferanten von MAXIMATOR, gleich aus welchem Grund (Selbstbelieferungsvorbehalt), und bei sonstigen Leistungshindernissen, die nicht von MAXIMATOR zu vertreten sind, kann MAXIMATOR die Montage- bzw. Reparaturfristen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit danach verlängern. Sofern solche Ereignisse MAXIMATOR die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist MAXIMATOR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Annahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber MAXIMATOR vom Vertrag zurücktreten.
4. Erwächst dem Kunden infolge Verzuges von MAXIMATOR ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,1%, im Ganzen aber höchstens 3% vom Montage- bzw. Reparaturpreis für denjenigen Teil des von MAXIMATOR zu reparierenden bzw. zu montierenden Gegenstandes, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

IV. Abnahme

1. Soweit es sich bei dem Montage- bzw. Reparaturvertrag um einen Werkvertrag handelt, ist der Kunde zur Abnahme der Montage bzw. der Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten bzw. reparierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage bzw. Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist MAXIMATOR zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von MAXIMATOR, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage bzw. Reparatur als erfolgt.

V. Zahlungsbedingungen

1. Montageleistungen sowie Reparaturleistungen werden auf Zeit- & Materialbasis nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Die Höhe des jeweiligen Stundensatzes ergibt sich aus Ziffer VI, wobei die darin aufgeführten Preise sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer verstehen.
2. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Kunde zuzüglich zu der aufwandsbezogenen Vergütung gemäß Ziffer V Nr.1 bei MAXIMATOR anfallende Fahrtkosten sowie Reisekosten gemäß der Preisliste in Ziffer VI.
3. Bei der Berechnung der Montage- bzw. Reparaturleistungen sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt-, Reise- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur bzw. Montage aufgrund eines verbindlichen Kostenvorschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvorschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
4. Rechnungen sind ohne Skonto innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der entsprechenden Rechnung von MAXIMATOR beim Kunden zu zahlen.
5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung von MAXIMATOR und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung beim Kunden erfolgen.

VI. Reparatur- und Montagepreise

1. Für die An- und Rückreise mittels Fahrzeug werden folgende Kostensätze verrechnet:

PKW:	EUR 0,68/km
LKW:	EUR 1,32/km
2. Für Lohnkosten, zu denen auch Reise-, Wege- und Wartezeiten gehören, werden folgende Stundensätze verrechnet:

Service-techniker:	EUR 79,00/h
Service-ingenieur:	EUR 99,00/h

Mehrarbeits- bzw. Sonderzuschläge fallen wie folgt an:

Mehrarbeit über 8 h bis einschließlich der 10. h:	25 %
Mehrarbeit über 10 h sowie an Samstagen:	50 %
Arbeiten an Sonntagen:	70 %
3. Im Falle von Übernachtungen über die Dauer der Montagearbeiten werden die anfallenden Übernachtungskosten nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
4. Für jeden Kalendertag der Abwesenheit des MAXIMATOR-Personals werden folgende Auslösesätze verrechnet:

Service-techniker:	EUR 48,00/Tag
Service-ingenieur:	EUR 66,00/Tag
5. Kosten für Bahn, Taxi- und Flugreisen sowie die Beschaffung von Reisedokumenten, welche MAXIMATOR entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

VII. Mängelgewährleistung

1. Soweit auf die Montage- bzw. Reparaturleistungen Kauf- oder Werkvertragsrecht anzuwenden ist, gelten für Mängel die nachfolgenden Bestimmungen in den Ziffer VII Nr. 2 – 6.
2. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist MAXIMATOR hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, sind Mängelansprüche für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen der MAXIMATOR GmbH

(Stand: Januar 2013)

3. Soweit ein von MAXIMATOR zu vertretender Mangel vorliegt, ist MAXIMATOR nach Wahl von MAXIMATOR zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.
4. Mängelansprüche des Kunden sind in jedem Fall ausgeschlossen, sofern und soweit Schäden durch eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und/oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, ungeeignete Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, entstehen, sofern und soweit die vorgenannten Umstände nicht auf das Verschulden von MAXIMATOR zurückzuführen sind.
5. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer VIII und sind im Übrigen ausgeschlossen.
6. Mängelansprüche verjähren bei Werkverträgen innerhalb eines (1) Jahres ab Abnahme und bei Kaufverträgen ab Übergabe innerhalb eines (1) Jahres ab Übergabe des Kaufgegenstands bzw. vertragsgemäßer Beendigung der Montage- bzw. Reparaturleistungen. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund von Mängeln gelten die gesetzlichen Mängelverjährungsfristen.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden MAXIMATOR gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen MAXIMATOR aus dem Montage- bzw. Reparaturvertrag ohne die schriftliche Zustimmung von MAXIMATOR an Dritte abzutreten.
7. Geschäften mit Unternehmern gleich behandelt werden Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

VIII. Haftung

1. MAXIMATOR haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von MAXIMATOR, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MAXIMATOR schuldhaft verursacht wurden, oder für Schäden, die durch Fehlen einer von MAXIMATOR garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten von MAXIMATOR.
2. MAXIMATOR haftet unbeschränkt für Schäden, die von MAXIMATOR, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MAXIMATOR vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
3. Bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die von MAXIMATOR, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MAXIMATOR schuldhaft verursacht wurden, haftet MAXIMATOR außer in den Fällen der Ziffer VIII Nr. 1 oder der Ziffer VIII Nr. 4 der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
5. Im Übrigen ist die Haftung von MAXIMATOR ausgeschlossen.
6. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen MAXIMATOR beträgt ein (1) Jahr außer in den Fällen der Ziffer VIII Nr. 1, Ziffer VIII Nr. 2 oder Ziffer VIII Nr. 4.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. MAXIMATOR behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Montage- bzw. Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. MAXIMATOR steht wegen seiner Forderung aus dem Montage- bzw. Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Montage- bzw. Reparaturgegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Montage- bzw. Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

X. Sonstiges

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Montage- bzw. Reparaturvertrag ist nach Wahl von MAXIMATOR Mühlhausen oder der Sitz des Kunden, für Klagen des Kunden ausschließlich Mühlhausen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
2. Soweit nicht anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von MAXIMATOR Erfüllungsort.
3. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Vorschriften des internationalen Privatrechts, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.